



COVID-19

Rahmenschutzkonzept Musikschulen

Gültig ab 18. Januar 2021

Basel, 15. Januar 2021

1 Ziel und Zweck

Nachfolgende Empfehlungen des Verbands Musikschulen Schweiz (VMS) entsprechen der aktuellen Verordnung des Bundes und gelten für die Erarbeitung, bzw. Ergänzung der lokalen Schutzkonzepte der Musikschulen, vorbehaltlich der zusätzlichen kantonalen oder gemeindeeigenen Bestimmungen. Musikschulen sind Bildungsinstitutionen, deren Unterrichtsangebot in der Verordnung über die Art 6d, Absatz 1, *Besondere Bestimmungen für Bildungseinrichtungen* und Art.6f, Absatz 2 zu *Gruppen- und Ensembleunterricht* geregelt ist.

Die Empfehlungen umschreiben den erforderlichen Mindestrahmen für die Weiterführung des Präsenzunterrichts an den Musikschulen und den bestmöglichen Schutz aller Lernenden, Besucher*innen und Mitarbeitenden. Die Kantone können jederzeit über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehende verbindliche Einschränkungen vorsehen, wenn dies angesichts der bei ihnen vorliegenden epidemiologischen Lage erforderlich ist. Diese kantonalen Vorgaben sind in den Schutzkonzepten der Musikschulen zwingend zu berücksichtigen.

2 Allgemeines

- **Präsenzangebote an Musikschulen:**
 - o alle Präsenzangebote im **Einzelunterricht** dürfen über **alle Schulstufen und mit Erwachsenen** uneingeschränkt stattfinden.
 - o **Gruppen- und Ensembleangebote** (Unterricht, Proben), Auftritte ohne Publikum dürfen für Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag stattfinden, ausgenommen Aktivitäten mit Gesang, Singkreise und Chöre.
 - o **Gruppen- und Ensembleangebote** (Unterricht, Proben, Auftritte ohne Publikum) dürfen für Jugendliche der Sekundarstufe II (Gymnasien, Fachmittelschulen, Berufsschulen) über 16 Jahre und Erwachsene in Gruppen bis max. **5 Personen** mit ergänzenden Schutzvorkehrungen (grösserer Abstand, Maskenpflicht, Lüftung) stattfinden, ausgenommen Aktivitäten mit Gesang mit 2 oder mehr Teilnehmenden, Singkreise und Chöre.
 - o **Gemeinsames Singen: sämtliche Aktivitäten mit Gesang mit 2 oder mehr Teilnehmenden, Gesangsensembles und Chöre, unabhängig der Schulstufe, sind an Musikschulen bis auf Weiteres untersagt.**
- Es besteht eine landesweite **Maskenpflicht** in den öffentlich zugänglichen Räumen und in den Unterrichtsräumen für alle ab dem 12. Lebensjahr, die gemäss der Verordnung des Bundes umzusetzen ist. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind dadurch erschwerte oder verunmöglichte Unterrichtsaktivitäten (Blasinstrumente), vorausgesetzt der Einhaltung eines zusätzlichen Abstands in grossen Räumlichkeiten mit guter Lüftung.
- Die allgemeinen **Distanz- und Hygieneregeln** sowie des Contact-Tracings sind einzuhalten. Körperkontakt ist zu vermeiden.
- In den Volksschulunterricht **integrierte Angebote**, wie z.B. musikalische Grundausbildung und Klassenmusizieren sind weiterhin in Koordination mit der Volksschule und der dort geltenden Schutzmassnahmen durchzuführen.

- **Schutz besonders gefährdeter Mitarbeitenden**

Der Präsenzunterricht erfolgt unter Gewährung aller nötiger Schutzmassnahmen. Besonders gefährdete Mitarbeitenden ist ab 18. Januar und bis 28. Februar 2021 das Recht auf Arbeit von zuhause aus (Fernunterricht, Homeoffice) zu gewähren, wenn nicht jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen werden kann oder wenn sie die Ansteckungsgefahr trotz Schutzmassnahmen als zu hoch für sich erachten.

Zu den gefährdeten Personen zählen schwangere Frauen und Personen, die nicht COVID-19 geimpft sind und insbesondere folgende Vorerkrankungen aufweisen. (siehe auch [Website BAG](#) und [Verordnungsänderung mit Anhang 7](#)). Besonders gefährdete Lehrpersonen, die nicht im Fernunterricht unterrichten können (beispielsweise Musikgrundschule) und keine andere Aufgabe von zu Hause aus für die Musikschule erfüllen können, erhalten weiterhin den vollen Lohn. Der Arbeitgeber wird in diesem Fall über die Corona-Erwerbsersatzversicherung entschädigt. Weitergehende Weisungen der Kantone für den Bereich der Bildung sind ergänzend zu konsultieren.

- Mitarbeitende oder Musikschüler*innen mit **Krankheitssymptomen** sollen nicht zum Unterricht kommen. Die Bundesbestimmungen zu Quarantäne und Isolation sind umzusetzen.

3 Sensibilisierung und Information

- Die Sensibilisierung von Schüler*innen, Besucher*innen und Lehrpersonen soll mittels der aktuellsten Plakate des Bundesamtes für Gesundheit BAG (<https://bag-coronavirus.ch/downloads/>) gut sichtbar auf Augenhöhe in der Musikschule, sowie regelmässig im mündlichen Austausch erfolgen.
- Schulleitung und Lehrpersonen leben die Verhaltens- und Hygieneregeln vor und sorgen dafür, dass auch die Schüler*innen vor und nach dem Musikunterricht die Hände waschen (Seife und Wasser genügen) und die Maskenpflichtweisungen befolgen, die Unterrichtsräume regelmässig gründlich gelüftet und die weiteren räumlichen Massnahmen umgesetzt werden.

4 Räumliche Massnahmen

- Räume sind für alle Unterrichtseinheiten in der entsprechenden Grösse zu wählen (Richtwert: min. 4m² / Person). Für Unterrichtsangebote wie Gesang (Einzelunterricht), Blasinstrumente und Musik und Bewegung sind dringlichst zusätzliche Abstände einzuhalten und sie können nur in grösseren Räumen durchgeführt werden.
- Gründliches Lüften der Räume ist nach jeder Lektion, mindestens aber stündlich vorzunehmen. Dem Lüften ist ein besonderes Augenmerk im Gesangsunterricht (Einzelunterricht) sowie in Gruppen- und Ensembleangeboten zu schenken.
- Gegenstände und Instrumente, die während des Tages von mehreren Personen verwendet werden, sind mit geeigneten Mittel nach jeder Lektion zu reinigen. Bei Instrumenten, die dadurch Schaden nehmen könnten (z.B. Klaviere und Flügel) sollen vor und nach dem Gebrauch die Hände gewaschen werden.

5 Fächerspezifische Hinweise

- Angebote der **musikalischen Früherziehung, der Grundschule und Rhythmik**: das Einhalten der Abstandsregeln ist bei kleinen Kindern kaum möglich, jedoch wann immer möglich anzustreben. Angebote der musikalischen Früherziehung, der Grundschule und Rhythmik dürfen in konstanten Gruppen oder Klassen regulär stattfinden. Singspiele und das gemeinsame Singen sind untersagt. Die Lehrperson und weitere Erwachsene unterliegen der Maskenpflicht. Das Händewaschen vor und nach dem Unterricht ist weiterhin Pflicht. Es sind genügend grosse Räume zu wählen, die auch die Einhaltung der Distanzregeln bei Bewegung erlauben.
- Unterricht mit **Blasinstrumenten, Gesang (Einzelunterricht) und Ensembles**: Es scheinen besonders in geschlossenen Räumen und in der kalten Jahreszeit besondere Risiken und Ansteckungsgefahr von Aerosolen auszugehen. Sowohl im Einzel- und dem Ensembleunterricht ist die Distanz von **min. 1.5m seitlich und 2m nach vorne** einzuhalten, bzw. mit der Anwendung von weiteren Schutzmassnahmen (Masken, Trennwände) unbedingt auszugleichen. Bei Ensembles mit Blasinstrumenten für Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene sind – wie in allen musizierenden Gruppen mit Personen ab 16 Jahren - die Personenbeschränkung auf 5 Teilnehmende sowie die Maskenpflicht zu beachten. Gesangsensemble und Choraktivitäten sind untersagt.
- Kondenswasser aus Blasinstrumenten muss mit Einwegtüchern aufgefangen und in geschlossenen Behälter entsorgt werden.

6 Musikschulveranstaltungen

- Es besteht aktuell ein allgemeines Verbot. Somit können zur Zeit keine Schulkonzerte und ähnliche Anlässe stattfinden.
- **Instrumentenvorstellungen** können zurzeit nur über Einzelvereinbarung (Anlehnung an Regelung zum Einzelunterricht) angeboten werden oder sind virtuell durchzuführen. Allfällige Präsenzangebote sollen nur unter strikter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln durchgeführt werden. Sie finden ohne die Ermöglichung des Ausprobierens der Instrumente statt.
- **Musikschullager**: es können keine Musiklager stattfinden.

Der VMS - Vorstand

Basel, 15. Januar 2021

Grundlagen:

- Covid-19 Verordnung 3 des Bundes, Änderung vom 18. Januar 2021
- Verordnungsänderung zum Schutz von besonders gefährdeten Personen vom 13. Januar 2021
- Erläuterungen des Bundes zu obiger Covid-19 Verordnung, Änderungen vom 18. Januar 2021